

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 "Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum"; Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.08.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt das in Anlage 1b, 2b und 3a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 27.09.2022 beigelegt.

Begründung:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ ist erforderlich, da der Bebauungsplan offensichtlich rechtsfehlerhaft ist.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ hat in der Zeit vom 15.07. - 29.07.2020 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 13.12. bis 27.10. 2021 (einschließlich) ausgegangen. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.09.2021 beteiligt.

Die Offenlage hat in der Zeit vom 11.05. bis 13.06.2022 (einschließlich) stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.06.2022 unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage und des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Aggerverband, Schreiben vom 30.09.2021 (Anlage 1) und 04.07.2022 (Anlage 1a)

Der Aggerverband hat keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist auf die Problematik des überbauten Gummersbaches hin.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen des Aggerverbandes werden gemäß Anlage 1b zur Kenntnis genommen.

2. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.10.2021 (Anlage 2) und vom 14.07.2022 (Anlage 2a)

Der Oberbergische Kreis verweist auf die Eintragung im Altlastenverdachtskataster und auf die Anforderungen der Löschwasserversorgung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen des Oberbergischen Kreises werden gemäß Anlage 2b zur Kenntnis genommen.

3. LVR Amt für Bodendenkmalpflege, Email vom 05.11.2021 (Anlage 3)

Der Landschaftsverband Rheinland verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Denkmalschutz und bittet darum einen Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege wird gemäß Anlage 3a zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Anlage 1	Stellungnahme Aggerverband vom 30.09.2021
Anlage 1a	Stellungnahme Aggerverband vom 04.07.2022
Anlage 1b	Abwägung Aggerverband
Anlage 2	Stellungnahme Oberbergischer Kreis vom 29.10.2021
Anlage 2a	Stellungnahme Oberbergischer Kreis vom 04.07.2022
Anlage 2b	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 3	Stellungnahme LVR – Amt für Bodendenkmalpflege vom 05.11.2021
Anlage 3a	Abwägung LVR – Amt für Bodendenkmalpflege
Anlage 4	Übersichtsplan
Anlage 5	Begründung
Anlage 6	Umweltbericht